

Zusammenfassung der Ergebnisse der Dissertation mit dem Titel „Minderheitenschutz bei Mehrheitsbeschlüssen im Personengesellschaftsrecht“

I. Überblick

Die vorliegende Arbeit untersucht die Notwendigkeit eines Minderheitenschutzes bei Mehrheitsbeschlüssen im Recht der Personengesellschaften. Denkanstoß für diese Abhandlung war das BGH-Urteil vom 21.10.2014 (Az.: II ZR 84/13), in welchem allem Anschein nach ein Paradigmenwechsel in Sachen Minderheitenschutz vollzogen wurde. Während die Rechtsprechung bisher in erster Linie auf die Regelungsinstrumente Bestimmtheitsgrundsatz und Kernbereichslehre zurückgegriffen hat, scheint sie künftig alleine auf die Treuepflicht abstellen zu wollen. Mit dieser Erwägung hat die Entscheidung eine der aktuell wichtigsten Diskussionen im Personengesellschaftsrecht angestoßen.

Die Untersuchung ist in zwei Teile unterteilt, einen Grundlagenteil und einen Hauptteil. Im ersten Teil wird das Regelungsproblem dieser Arbeit dargestellt. Zunächst wird auf die Gründe eingegangen, aus denen sich viele Gründer einer Personengesellschaft für die Aufnahme einer allgemeinen Mehrheitsklausel in den Gesellschaftsvertrag entscheiden. Sodann wird die im Zusammenhang mit Mehrheitsklauseln bestehende Gefahr von Mehrheits-Opportunismus untersucht. Hieran anschließend wird die grundsätzliche Bedeutung der Vertragsfreiheit dargelegt. Der Grundlagenteil endet mit Erwägungen, welche einen Eingriff in die Vertragsfreiheit vor dem Hintergrund des bestehenden Regelungsproblems rechtfertigen.

Im zweiten Teil findet eine ausführliche Auseinandersetzung mit den einzelnen potentiellen Regulierungsinstrumenten zum Schutz der Minderheit statt. Zu Beginn wird die Zulässigkeit von allgemeinen Mehrheitsklauseln erörtert. Der nachfolgende Abschnitt widmet sich der formellen Ausübungskontrolle durch den Bestimmtheitsgrundsatz. Im weiteren Fortgang werden die als Kernbereichslehre zusammengefassten unverzichtbaren und unentziehbaren Rechte untersucht. Daraufaufgehend wird das Regulierungsinstrument der Treuepflicht beleuchtet. Die Abhandlung endet mit Ausführungen zur Bedeutung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

II. Wesentlicher Inhalt

1) Regelungsproblem

Das dispositive Gesetzesrecht sieht für Personengesellschaften eine einstimmige Beschlussfassung vor. Um jedoch die Handlungs- und Funktionsfähigkeit einer Personengesellschaft zu erhöhen, sind Mehrheitsklauseln, welche pauschal die Einführung des Mehrheitsprinzips für sämtliche Beschlussfassungen zum Gegenstand haben, weit verbreitet. Das mit dem Mehrheitsprinzip verbundene niedrigere Beschlussquorum kann insbesondere bei Gesellschaften mit großer Gesellschafterzahl sowie dringlichen Beschlüssen positive Auswirkungen haben. Von entscheidendem Vorteil ist das Mehrheitsprinzip aber in Bezug auf die Unvollständigkeit von Gesellschaftsverträgen. Aufgrund verschiedener Ursachen, wie das Phänomen der begrenzten Rationalität der Vertragsparteien oder prohibitiv hohe Transaktionskosten, enthalten Gesellschaftsverträge nicht für sämtliche zukünftige Entwicklungen und Eventualitäten eine ausdrücklich vereinbarte Lösungsmöglichkeit.

Durch das Mehrheitsprinzip wird nicht nur die Anpassung der Grundlagen einer Gesellschaft grundsätzlich erleichtert, sondern es wird auch verhindert, dass Minderheitsgesellschafter ihr Vetorecht zu opportunistischen Zwecken ausüben. Denn ein Minderheitsgesellschafter mit einem geringeren Investment muss ein Scheitern der Gesellschaft grundsätzlich weniger fürchten als ein etwaiger Mehrheitsgesellschafter und könnte diesen Umstand im Rahmen des Einstimmigkeitsprinzips zur Erlangung von Sondervorteilen ausnutzen.

Mit der Einführung von Mehrheitsbeschlüssen geht allerdings zugleich die Möglichkeit einher, dass ein Mehrheitsgesellschafter oder eine koordinierte Gesellschaftergruppe sein bzw. ihr Stimmgewicht zum Nachteil der anderen Gesellschafter einsetzt. Eine solche Motivationslage besteht vor allem dann, wenn der mögliche externe Vermögensvorteil größer ist als der nur anteilig zu tragende finanzielle Verlust, den man aufgrund der Schädigung der eigenen Gesellschaft erfährt.

Das Gefährdungspotential für Mehrheits-Opportunismus wird zudem dadurch erhöht, dass es bei Personengesellschaften zu einem *Locking-in*-Effekt kommen kann. Hiermit ist gemeint, dass Gesellschafter aufgrund von spezifischen Investitionen häufig nicht ohne finanzielle Verluste aus einer Personengesellschaft ausscheiden können.

Vor dem Hintergrund dieser Ausgangslage stellt sich die Frage, inwiefern durch eine staatliche Intervention korrigierend in bestehende Gesellschaftsverträge eingegriffen werden kann. Aufgrund dessen wurde die Bedeutung der Vertragsfreiheit sowie deren Grenzen untersucht. Hierbei wurde herausgearbeitet, dass die Vertragsfreiheit zum einen der Verwirklichung des Prinzips der Selbstbestimmung dient. Zum anderen hat die Vertragsfreiheit eine außerordentliche hohe Bedeutung für unsere Volkswirtschaft, denn sie ist die Grundlage für freien Handel, durch welchen Ressourcen grundsätzlich an diejenigen gelangen, für den sie die relativ wertvollste Verwendung haben.

Allerdings obliegt es zuvorderst den Minderheitsgesellschaftern selbst, für hinreichende Vorkehrungen gegen Opportunismus zu sorgen, da insoweit der Vorrang der Privatautonomie gilt. Nach dem Prinzip der Selbstverantwortung muss jeder Gesellschafter die durch den Gesellschaftsbeitritt eingegangenen Risiken und die damit gegebenenfalls verbundenen Vermögenseinbußen grundsätzlich selbst tragen. Der Verweis auf die Selbstverantwortung der Gesellschafter trägt dabei allerdings nur soweit, wie der Einzelne tatsächlich in der Lage ist, selbstständig für seinen eigenen Schutz zu sorgen.

Verschiedene Ursachen, wie beispielsweise Rationalitätsdefizite oder prohibitiv hohe Transaktionskosten, können bei der Gründung einer Gesellschaft dazu führen, dass Minderheitsgesellschafter nicht für einen ausreichenden vertraglichen Schutz vor Mehrheits-Opportunismus sorgen können. Dies rechtfertigt ein korrigierendes Eingreifen aus Gründen des Minderheiten- und Institutionenschutzes. Beschränkungen der Vertragsfreiheit sind dabei auf zwei verschiedenen Ebenen denkbar. Ein Eingriff kann zum einen auf Klausalebene (Inhaltskontrolle) oder auf Beschlussebene (Ausübungs- bzw. Beschlusskontrolle) erfolgen.

2) Zulässigkeit von allgemeinen Mehrheitsklauseln

Zunächst wurde festgestellt, dass Mehrheitsklauseln, welche sich pauschal auf sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen, nicht sittenwidrig nach § 138 Abs. 1 BGB sind. Der zum Teil vorgebrachte Vorwurf der Selbstentmündigung der Gesellschafter wird dadurch

entkräftet, dass sämtlichen Gesellschaftern ein ordentliches Kündigungsrecht gem. § 723 Abs. 1 S. 1 BGB zusteht. Eine abstrakt-generelle Beschränkungen der Vertragsfreiheit auf Klausalebene ist daher abzulehnen.

3) Bestimmtheitsgrundsatz

Nach dem Bestimmtheitsgrundsatz mussten die vom Mehrheitsprinzip umfassten Beschlussgegenstände einzeln aufgezählt werden. In seiner Wirkungsweise entspricht eine solche Regelung einer Wahlhilfe. Wahlhilfen haben den Vorteil, dass sie die Entscheidungsfindung der Vertragsparteien verbessern sollen und dabei nur geringfügig in die Vertragsfreiheit der Beteiligten eingreifen. Beim Bestimmtheitsgrundsatz bestand jedoch das Problem, dass aufgrund des Umfangs der Informationsmenge unter Umständen keine hinreichende Warnwirkung für die Minderheitsgesellschafter geben war. Dieses Phänomen der beschränkten Informationsaufnahmefähigkeit wird mit dem Begriff *information overload* beschrieben. Des Weiteren hilft die Bereitstellung von Informationen nur in einem beschränkten Ausmaß gegen Rationalitätsdefizite. Zudem wurde festgestellt, dass die Überinklusio des Bestimmtheitsgrundsatzes vor dem Hintergrund der Sanktionierung einer unterbliebenen Nennung eines Beschlussgegenstandes dysfunktional wirkt.

4) Regelungsinstrument der Unverzichtbare Rechte

Vertreter des Regelungsinstruments der unverzichtbaren Rechte sind der Ansicht, dass bestimmte Beschlussgegenstände, wie beispielsweise das Recht auf die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung, pauschal der Disponibilität der Parteien entzogen seien sollten. Diesbezüglich wurde festgestellt, dass sich ein solcher Eingriff in die Vertragsfreiheit nicht mit dem Argument einer Selbstentmündigung begründen lässt, da die Gesellschafter aufgrund ihres ordentlichen Kündigungsrechts in der Lage sind, sich einer möglichen Fremdbestimmung durch den Austritt aus der Gesellschaft zu entziehen.

Aufschlussreicher ist dagegen grundsätzlich die Argumentation mit dem Schutz der Institutionen. Allerdings wurde herausgearbeitet, dass sich Institutionenschutz auch durch bewegliche Schranken verwirklichen lässt. Diese Lösung hat den Vorteil, dass vor dem Hintergrund der Heterogenität der verschiedenen Ausprägungen an Personengesellschaften auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls, wie die Gesellschaftsform, Realtypik, Gesellschaftszweck und die jeweiligen Beweggründe abgestellt werden kann. Mit Rücksicht auf das Gebot nach minimalinvasiven Eingriffen in die Vertragsfreiheit ist daher eine starre Schranke, wie das Regelungsinstrument der unverzichtbaren Rechte, abzulehnen. Hierfür spricht auch ein Vergleich mit der Rechtsprechung zu Hinauskündigungen. Denn es wäre widersprüchlich, wenn einerseits die Mitgliedschaft als Ganze gegen den Willen eines Gesellschafters entzogen werden kann, andererseits eine nachträgliche Beschränkung der hier infrage stehenden Rechte mit Zustimmung des Betroffenen nicht möglich sein sollte.

5) Unentziehbare Rechte

Nach dem Regelungsinstrument der unentziehbaren Rechte soll die Wirksamkeit eines Mehrheitsbeschlusses, welcher unmittelbar in eine vom Regelungsinstrument umfasste Rechtsposition eingreift, von der Zustimmung des Betroffenen abhängen. Diese Zustimmung kann entweder bereits vor der Beschlussfassung als antizipierte Zustimmung oder als Ad-hoc-Zustimmung erteilt werden.

Gezeigt wurde, dass der Regelungszweck des Instruments der unentziehbaren Rechte in der Korrektivfunktion zum tendenziell fehlenden Selbstschutz der Minderheitsgesellschafter vor Mehrheits-Opportunismus zu sehen ist. Dabei wurde allerdings festgestellt, dass erhebliche Bedenken hinsichtlich der Einschränkung der Vertragsfreiheit der Beteiligten aufgrund des Regelungsinstruments der unentziehbaren Rechte bestehen.

Dies liegt zunächst daran, dass das Regelungsinstrument der unentziehbaren Rechte nicht als Wahlhilfe eingeordnet werden kann. Zum einen ist es nicht möglich, durch die Vereinbarung von antizipierten Zustimmungen für sämtliche Gestaltungsvarianten vorbehaltlose Mehrheitsentscheidungen einzuführen. Zum anderen ist die Rationalitätsfördernde Wirkung von antizipierten Zustimmungen zweifelhaft. Dies liegt an fehlenden Vorgaben bezüglich der Gestaltung von antizipierten Zustimmungen sowie Defiziten der Rezipienten hinsichtlich der Informationsaufnahme und -verarbeitung.

Des Weiteren wurde herausgearbeitet, dass es im Rahmen der Anwendung des Regelungsinstruments der unentziehbaren Rechte an drei verschiedenen Stellen zu komplizierten Abgrenzungsproblemen kommen kann, welche zu Rechtsunsicherheit in der Praxis führen. Dies betrifft zunächst die Frage, welche Rechte der Gesellschafter in den Schutzbereich einbezogen werden. Zudem kann die Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Eingriffen Abgrenzungsschwierigkeiten bereiten. Schließlich ist die Frage des Bestehens einer etwaigen Zustimmungspflicht keineswegs einfach zu beantworten.

Ferner wurde dargelegt, dass das Regelungsinstrument der unentziehbaren Rechte sowohl zu einer Überinklusion als auch zu einer Unterinklusion führt. Ersteres hat zur Folge, dass die Vertragsfreiheit durch das Erfordernis einer antizipierten Zustimmung respektive die Gewährung eines Vetorechts über Gebühr beschränkt wird. Letzteres führt dazu, dass der Schutz des Regelungsinstruments der unentziehbaren Rechte lückenhaft ist, da nicht sämtliche denkbaren Sachverhaltsvarianten von Mehrheits-Opportunismus im Rahmen der Beschlussfassung abgedeckt werden.

Außerdem wurde gezeigt, dass Vetorechte die Handlungs- und Funktionsfähigkeit einer Gesellschaft beeinträchtigen können, da unter Umständen verschiedene Interessen zu einem Kompromiss geführt werden müssen. Besonders problematisch ist, dass das Regelungsinstrument der unentziehbaren Rechte Minderheits-Opportunismus begünstigt, indem Minderheitsgesellschafter ihr Vetorecht aus einer erpresserischen Absicht heraus zur Erzielung von Sondervorteilen einsetzen können.

Schließlich wurde festgestellt, dass das Regelungsinstrument einseitig die Minderheit begünstigt, da es keine Lösungsansätze für das Problem von Minderheits-Opportunismus bietet.

Aus den genannten Gründen lässt sich eine Einschränkung der Vertragsfreiheit durch das Erfordernis von antizipierten Zustimmungen bzw. die Gewährung von Vetorechten nicht rechtfertigen. Das Regelungsinstrument der unentziehbaren Rechte ist daher abzulehnen.

6) Treuepflicht

Die Defizite des Regelungsinstruments der unentziehbaren Rechte haben gezeigt, dass es sinnvoller ist, die Gefahr von Mehrheits-Opportunismus durch eine bewegliche Schranke, wie der Treuepflicht zwischen den Gesellschaftern, einzuhegen. Mit ihren Ausprägungen als Rücksichtnahme- und Förderpflicht stellt die Treuepflicht ein Verhaltensstandard dar, welcher

ex ante festlegt, wie sich die Gesellschafter künftig zu verhalten haben. Aus der Treuepflicht lassen sich zwei verschiedene Maßstäbe ableiten. Zum einen die Missbrauchskontrolle, welche in Bezug auf Geschäftsführungsmaßnahmen zu berücksichtigen ist. Zum anderen der strengere Prüfungsmaßstab des Regelungsinstruments der sachlichen Rechtfertigung, welcher bei Grundlagenbeschlüssen zur Anwendung kommt.

Das Regelungsinstrument der sachlichen Rechtfertigung setzt sich aus den Prüfungsschritten des sachlichen Grundes, der Erforderlichkeit sowie der Angemessenheit zusammen. Der Schwerpunkt der Prüfung liegt dabei auf der Angemessenheit, in deren Rahmen die sich widerstreitenden Interessen der Beteiligten in einen schonenden Ausgleich zu bringen sind. Für die Beurteilung sind in der Regel die Intensität der betroffenen Interessen, die vertragliche Risikoverteilung, die Realstruktur der Gesellschaft, Umstände in der Person der Gesellschafter sowie deren Abstimmungsverhalten maßgeblich.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass eine abstrakt-generelle Abbedingung des Regelungsinstruments der sachlichen Rechtfertigung unzulässig ist, da mit einem solchen pauschalen Verzicht in hohem Maße systematische Entscheidungsfehler einhergehen.

Die Analyse des Regelungsinstruments der sachlichen Rechtfertigung hat gezeigt, dass dessen Funktionsweise geeignet ist, das dieser Arbeit zugrunde liegende Regelungsproblem zu minimieren.

So wurde festgestellt, dass der Umstand der Offenheit des Regelungsinstruments dazu beiträgt, der Vielschichtigkeit der zu lösenden Sachverhalte gerecht zu werden. Hierdurch wird ein hohes Maß an Einzelfallgerechtigkeit gewährleistet und zugleich die Gefahr einer Überinklusion verhindert. Das hohe Maß an Einzelfallgerechtigkeit hat zudem den Vorteil, dass das Regelungsinstrument der sachlichen Rechtfertigung eine Senkung von Transaktionskosten bewirkt, da im Gesellschaftsvertrag auf Regelungen bezüglich künftiger Eventualitäten, die möglicherweise niemals auftreten, verzichtet werden kann. Die Gesellschafter können sich stattdessen auf eine nachträgliche Lückenfüllung einlassen, da durch die Offenheit des Regelungsinstruments der sachlichen Rechtfertigung sichergestellt ist, dass für sämtliche potentielle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Stimmrechtsausübung ein Konfliktlösungsmechanismus besteht. Durch die Vermeidung einer Unterinklusion wird nämlich ein effizienter Minderheitenschutz gewährleistet.

Zudem wurde der Vorwurf eines Zuwachses an Rechtsunsicherheit gegenüber dem Regelungsinstrument der unentziehbaren Rechte entkräftet. Denn das Regelungsinstrument der sachlichen Rechtfertigung entspricht im Wesentlichen dem Prüfungspunkt einer etwaigen Zustimmungspflicht im System der unentziehbaren Rechte. Ausgeklammert werden jedoch die mit Rechtsunsicherheit verbundenen Prüfungsschritte, ob ein unentziehbares Recht betroffen ist und ob ein unmittelbarer Eingriff in dieses vorliegt.

Zudem wurde herausgearbeitet, dass aufgrund der vorgegebenen Prüfungsschritte sowie den bestehenden Abwägungskriterien der Richterfreiheit ein vertretbarer Rahmen gesetzt wird, welcher die Gefahr von Willkürentscheidungen einhegt. Das in diesem Zusammenhang vorgebrachte Argument der Sachferne eines Richters in Bezug auf wirtschaftliche Fragen wird dadurch entkräftet, dass den Gesellschaftern unter den Voraussetzungen der *business judgment rule* ein Ermessensspielraum hinsichtlich unternehmerischer Entscheidungen zukommt sowie

gegebenfalls Sachverständige zur Bewertung der wirtschaftlichen Themenkomplexe beitragen können.

Des Weiteren trägt die vom Regelungsinstrument der sachlichen Rechtfertigung ausgehende Steuerungswirkung zu einer Einhegung von Mehrheits-Opportunismus und damit gleichzeitig zur Fähigkeit der Selbstregulierung einer Gesellschaft ohne staatliche Intervention bei.

Kritikern ist allerdings zuzugestehen, dass sich das grundsätzliche Potential für Minderheits-Opportunismus nicht durch das Regelungsinstrument der sachlichen Rechtfertigung beseitigen lässt. Denn für Minderheitsgesellschafter kann durchaus eine Motivation bestehen, den durch ein gerichtliches Verfahren gegen einen Beschluss verursachten Schwebezustand zur Erlangung von Sondervorteilen auszunutzen. Allerdings hat ein Vergleich zum Regelungsinstrument der unentziehbaren Rechte gezeigt, dass dort die Hürden für Minderheits-Opportunismus deutlich niedriger sind. Zudem lässt sich ins Feld führen, dass sich mit der Treuepflicht an anderer Stelle Minderheits-Opportunismus verhindern lässt. Sofern ein Gesellschafter über eine Sperrminorität verfügt, kann die Treuepflicht mit ihrer Ausprägung in Form des Instruments der Zustimmungspflicht zur Eingehung von Minderheits-Opportunismus beitragen.

7) Gleichbehandlungsgrundsatz

Schließlich ist auf die Koexistenz des eigenständigen Regelungsinstruments des Gleichbehandlungsgrundsatzes neben der sachlichen Rechtfertigung zu verzichten. Hierfür spricht zum einen, dass der Anwendungsbereich des Gleichbehandlungsgrundsatzes vollständig im Anwendungsbereich der Treuepflicht aufgeht und zum anderen die Schwierigkeit eine materielle Ungleichbehandlung feststellen zu können. Das Vorliegen einer objektiv feststellbaren formalen Ungleichbehandlung ist stattdessen bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen im Rahmen des Regelungsinstruments der sachlichen Rechtfertigung zu berücksichtigen.